

8. Software-Nutzungsrechte, Software-Eigentums und -Urheberrechte

Der Auftraggeber erwirbt an der von caitec entwickelten oder von caitec gelieferten Software, den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Gebrauch. caitec hat das volle Eigentums- und Urheberrecht an den von ihr erstellten Produkten, sowie das Alleinrecht, diese weiter zu entwickeln. Dieses gilt auch für Software, die caitec speziell für den Auftraggeber entwickelt hat.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von caitec Dritten nicht zugänglich wird. Kopien dürfen grundsätzlich nur zu Archivzwecken als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf den Kopien anzubringen.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

caitec übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche, sachliche oder juristische Tauglichkeit oder tatsächliche, ökonomische Verwendbarkeit der Software für die Bedürfnisse des Auftraggebers, soweit sich eine Abweichung von den zur Verfügung gestellten Unterlagen in tatsächlicher Hinsicht ergeben sollte.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder wendbar, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehung für beide Teile das Amtsgericht Hamburg-Mitte, oder das Landgericht Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.